

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Marktgemeinde Gramatneusiedl

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramatneusiedl

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Gramatneusiedl erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in 2440 Gramatneusiedl, Oberortsstraße steht im Eigentum der Marktgemeinde Gramatneusiedl, im Folgenden kurz Gemeinde genannt. Durch die Übergabe von Teilen des Friedhofes zur Benützung tritt keine Änderung der Eigentumsrechte ein.
- (2) Die Gemeinde hält den Betrieb des Friedhofes und deren Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht und trifft im ausreichenden Maße Vorsorge für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich am Gemeindeamt, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Die Betreuung der Wege im Winter (Schneeräumung und Glatteisbekämpfung) erfolgt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr lt. Anlage 1 Verkehrswegeplan-Winterdienst und nur für die Flächen, die im Plan rot lasiert dargestellt sind.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof wurde 2007/2008 im östlichen Teil des Friedhofes erweitert. Eine Unterteilung in Abschnitte (alter und neuer Teil) wird nicht vorgenommen. Die Einteilung des Friedhofes (Grabarten und Nummern) ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.

§ 3

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- a) sonstige Grabstelle: **Grüfte**, und zwar:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen
- b) **Erdgrabstellen**, und zwar:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen und Urnen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und Urnen
 - 3. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und Urnen und zusätzlich 2 Urnen
- c) sonstige Grabstelle: **Urnenhain**, und zwar
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen in einer Nische
- f) sonstige Grabstelle: **Urnenstelen**, und zwar
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen in auf Fundamenten
aufgesetzten ausgestalteten Urnenstelen

Die Errichtung von neuen Grüften wird ausnahmslos im westlichen Teil des Friedhofes (westlich der bestehenden Urnennische) nach Verfügbarkeit von Plätzen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung genehmigt.

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen sind im östlichen Teil des Friedhofes (Erweiterungsflächen ab 2007/2008) durch bereits vorhandene Fundamente vorgegeben. Die Gräberflucht ist an diese Fundamente anzupassen.

Im westlichen Teil des Friedhofes sind die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen an die vorhandene Gräberflucht anzupassen, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden. Die Fundamente sollen jedoch eine innere Lichte von mindestens 2,65 m Länge und 1,15 m Breite aufweisen.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und dem Übersichtsplan wird am Gemeindeamt unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen bei Urnennischen und Urnenstelen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren und bei Gräften nach Ablauf von 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen- (und Verlängerungsgebühr) entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs.5 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person

zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen, sowie besondere Bestimmungen für Erdgrabstellen mit der Bezeichnung Wiesengräber und der Ausgestaltung der Urnenstelen sowie besondere Bestimmungen über eine Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes und der besonderen Bestimmungen für die einzelnen Friedhofsbereiche /Bezeichnung Wiesengräber und Ausgestaltung der Urnenstelen lt. Plan auszugestalten.
- (2) Erdgrabstellen mit Ausnahme der „Wiesengräber“ sind mit einer auf einem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
Ungeachtet dessen, ist die Bepflanzung einer Grabstelle mit Bäumen und Sträuchern über einer Wuchshöhe von 60 cm verboten.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

- (7) Die benützungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Grabstelle regelmäßig zu überprüfen und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Umstürzen von Grabsteinen durch entsprechende Wartung und Kontrolle durch ein dazu befugtes Unternehmen, zu verhindern ist.
- (8) Kerzen mit offenen Flammen dürfen ausschließlich in dafür vorgesehenen Grablaternen betrieben werden. Generell ist darauf zu achten, Grabschmuck, Grablichter u.dgl. entsprechend windstabil zu befestigen.

Besondere Bestimmungen für Erdgrabstellen mit der Bezeichnung Wiesengräber im östlichen Teil des Friedhofes (Grabstellen ohne oberirdischer Einfassung auf den Fundamenten)

Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung sowie zur Wahrung eines würdigen Friedhofbildes des bezeichneten Teiles der Wiesengräber werden bestimmte Bedingungen – hinsichtlich der Ausmaße, der Beschaffenheit der Grabdenkmäler und der sonstigen Grabausstattung festgelegt:

Gärtnerische Gestaltung:

- (1) Die Rahmengestaltung der Grabreihen zu denen u.a. Hecken oder Deckpflanzen, gehören können, besorgt ausschließlich die Marktgemeinde Gramatneusiedl.
- (2) Die vorhandenen Erdgrabstellen verfügen bereits über eine bodengleiche Einfassung inkl. Fundament. Sichtbar ist lediglich die Oberkante der Einfassung in einer Breite von 5 cm. Diese Grabstellen dürfen nur in ebener Ausführung mit Rasen oder Rasenersatz bepflanzt bzw. gestaltet werden.
- (3) Die Verwendung von Kies, Riesel, Schotter, Steinen und Platten sowie anderer Gegenstände aus Holz, Metall, Stein und sonstige Materialien zur Ausstattung oder Schmückung der Grabstellen ist nicht gestattet.

Grabdenkmäler, Grabzeichen und Grabeinfassungen:

- (1) Für Grabdenkmäler und Grabzeichen wurde am Kopfteil der Grabstellen von der Gemeinde ein Fundament mit den Ausmaßen von 1,26 mal 0,30 Meter errichtet. Es können in diesem Bereich Gedenkzeichen aus Natur- oder Kunststein oder Kreuze aus Holz, Schmiedeeisen und Metallguss errichtet werden. Die Ausmaße dürfen eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 1,26 m nicht übersteigen. Steinplatten dürfen anstelle eines Grabdenkmales nur am Kopfteil der Grabstellen auf dem vorhandenen Fundament errichtet werden. Es ist möglichst auf naturnahe Gestaltung zu achten.
- (2) Grablaternen können entweder gesondert in zugelassener Art auf Natur oder Kunststeinsockel im Kopfteil der Grabanlage in einem Ausmaß bis 22x32x10 cm oder harmonisch in das Grabdenkmal eingelassen, zur Aufstellung gebracht werden.
Die Herstellung von Grabeinfassungen und das Auflegen von Steindeckeln oder Steinplatten ist verboten, desgleichen die Aufstellung von Sitzgelegenheiten aller Art auf und bei Grabstellen.



Abbildung 1 Erdgrabstellen ohne Einfassung mit der Bezeichnung "Wiesengräber" im östlichen Teil des Friedhofes

Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung der Urnenstelen im westlichen Teil des Friedhofes

- (1) Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen neben den Erdgrabstellen, den Nischen im Urnenhain sowie den Gräften auch Bereiche für Urnenstelen zur Verfügung. Urnenstelen sind säulenförmige Aufbauten, die zur Aufnahme von einer oder mehrerer Urnen dienen. Die Fundamente für die Urnenstelen wurden im westlichen Teil des Friedhofes situiert.
- (2) Die Beisetzung der Urnen kann nur oberirdisch erfolgen. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen (Aschenkapseln) kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit verringern kann. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen mittels Verschließung gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein.
- (3) Die von der Gemeinde hergestellten Fundamente für die Urnenstelen dürfen mit einer zur Urnenstele passenden Steinplatte in der Größe des Fundamentes in einer Stärke von max. 3,5 cm abgedeckt werden. Die Urnenstelen sind im Ausmaß von 31 x 31 cm und einer Höhe von 110 bis maximal 122 cm herzustellen.
- (4) Auf den Fundamenten oder den darüber liegenden Steinplatten dürfen neben der Urnenstele eine Grablaterne und/oder eine Vase errichtet werden. Die Fläche des Fundamentes darf dabei nicht überragt werden.
- (5) Die Grünflächen neben den Stelen dürfen nicht bepflanzt werden. Die Gestaltung dieser Flächen obliegt ausschließlich die Marktgemeinde Gramatneusiedl.



Abbildung 2 Urnenhain im Hintergrund, davor Bereich für Urnenstelen

Besondere Bestimmungen für eine Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen

Im Falle einer Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschenkapsel) aus verrottbarem Material aufzunehmen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin, bzw. eingetragene Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- (2) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Inbesondere ist nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Anlage 1: Verkehrswegeplan Winterdienst § 1 dieser Verordnung

Anlage 2: Übersichtsplan Friedhof (Grabarten) § 2 dieser Verordnung

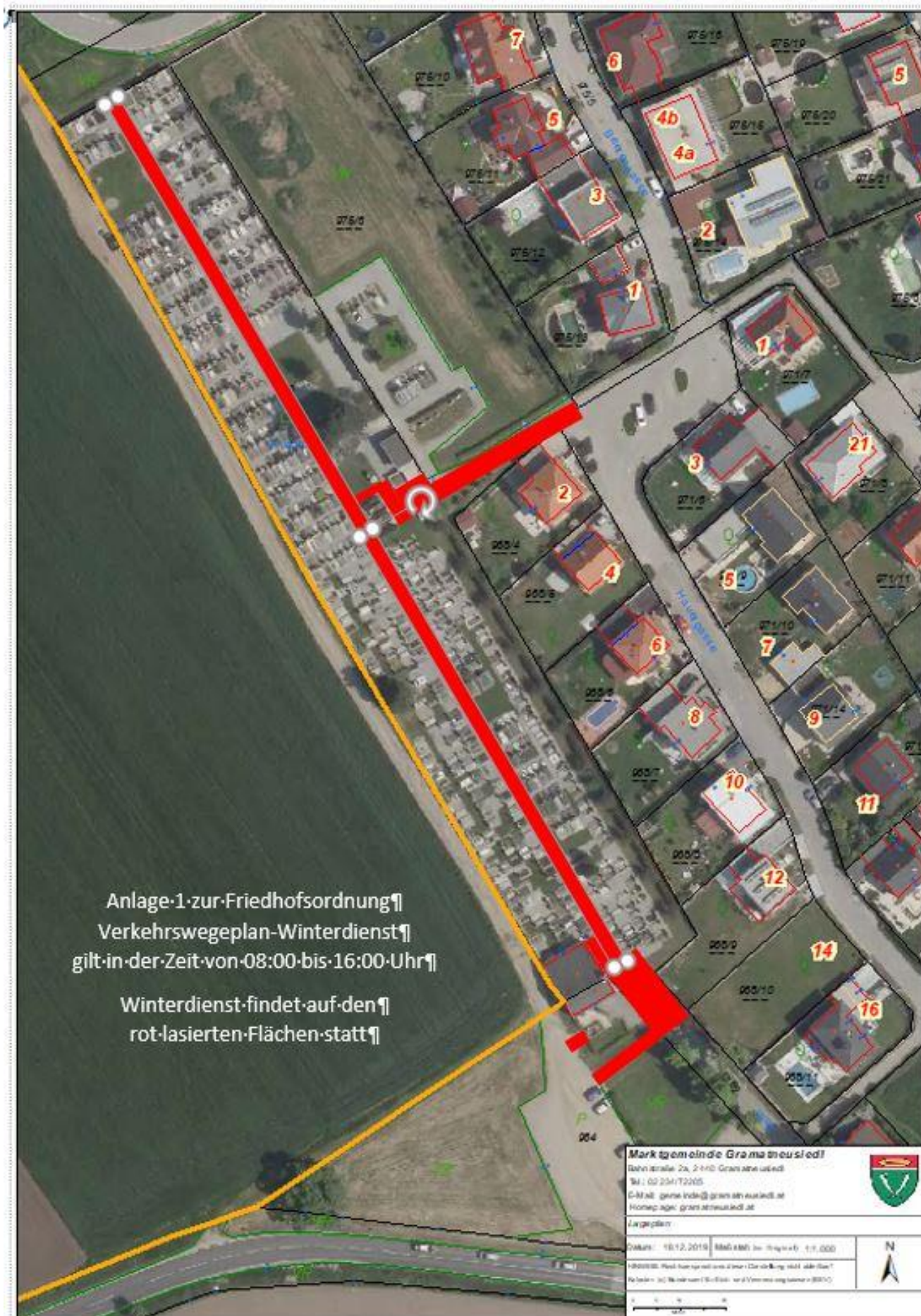


Mag. (FH) Thomas Schwab
Bürgermeister



angeschlagen am: 9. März 2020

abgenommen am: 24. März 2020



Anlage 2 zur Friedhofsordnung der Marktgemeinde Gramatneusiedl
Übersichtsplan (Grabarten)



Angeschlagen am: 9. März 2020
Abgenommen am: 24. März 2020



Mag. (FH) Thomas Schwab
Bürgermeister